

KB A 8748

- Karl Barth, Volkskirche, Freikirche, Bekenntniskirche. Ebenda. 13. S., 15 Pfg. Auf das zwischen Kirche und Staat mögliche Verhältnis bezieht Barth diese kirchlichen Begriffe und gibt ihnen einen neuartigen Inhalt: die vom Staat bejahte Kirche nennt er Volkskirche, die vom Staat als Privatunternehmen anerkannte und geduldete Kirche Freikirche, die einem kirchenfeindlichen Staat gegenüber sich behauptende Kirche Bekenntniskirche. Eine uns unmögliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen, wodurch die Verwirrung kirchlicher Begriffe nur noch heillosen wird. - P

Freikirche
II. 37